

Veröffentlichung der Anschlussbedingungen an das von NRM betriebene 110-kV-Netz nach der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV)

Stand: 01.03.2014

Inhaltsübersicht	Seite
Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und NRM	2
Mindestregelungen nach § 4 Abs. 4 KraftNAV	2
Bereitstellung der Netzanschlussleistung	2
Veränderungen der Netzanschlussleistung	2
Einspeisepunkt, Eigentumsgrenzen, Schaltzuständigkeiten und Messeinrichtungen	3
Übergabezählung	3
Zutrittsrechte	4
Dienstbarkeiten	4
Störungen und Unterbrechungen	4
Anforderungen an den Informationsaustausch, Systembetrieb	5
Notwendige Anforderungen an das Kraftwerk	5
Haftung	6
Laufzeit und Kündigung, sonstige Regelungen	7
Rechtsnachfolge	7
Verfahren	8
Technische Anforderungen an den Netzanschluss	8
Regelung der Systemverantwortung der NRM im Stromeinspeisevertrag	8

Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und NRM

NRM betreibt im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main ein Stromverteilnetz. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen des Netzanschlussvertrages an das von NRM betriebene Stromverteilnetz angeschlossen.

Der Netzanschlussvertrag regelt das Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und NRM im Hinblick auf den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 100 MW an das von NRM betriebene 110-kV-Netz.

Grundlage eines Netzanschlussvertrages ist die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Herstellung der elektrischen Verbindungsleitungen von der Erzeugungsanlage bis zum Netzanschlusspunkt (Anschlussleitung) ist nicht Gegenstand eines Netzanschlussvertrages. Die Herstellung der Anschlussleitungen beauftragt der Anschlussnehmer bei einem fachkundigen Dritten oder bei NRM. Gemäß § 8 KraftNAV trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

Mindestregelungen nach § 4 Abs. 4 KraftNAV

Der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer enthält gemäß § 4 Abs. 4 KraftNAV die folgenden Mindestregelungen:

- Beschreibung von Kraftwerks- und Netzanschlusskonzept
- Technische Spezifikation und Dokumentation
- Eigenbedarfskonzept
- die folgenden standardisierten Regelungen

Bereitstellung der Netzanschlussleistung

Im Netzanschlussvertrag wird die am Netzanschlusspunkt von NRM bereitgestellte Netzanschlusskapazität für die Einspeisung der Erzeugungsanlage in das von NRM betriebene Netz vereinbart. Die Netzanschlusskapazität wird als Scheinleistung angegeben. Die Nennspannung am Netzanschlusspunkt beträgt 110 kV.

Veränderungen der Netzanschlussleistung

Bei Veränderungen der Netzanschlussleistung muss NRM frühzeitig über den Stand der Ausbauplanung von Erzeugungseinheiten, welche Einfluss auf die Höhe der Kurzschlussleistung haben, informiert werden und es sind ihr die technischen Daten mitzuteilen. Die erforderlichen technischen Daten sind auf der Internetseite der NRM zur KraftNAV aufgeführt. Wird vom Anschlussnehmer eine Veränderung der auf den technischen Datenblättern vermerkten Einspeise-schein- und Wirkleistungen gewünscht, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die von NRM geforderten Unterlagen 14 Tage vor der Prüfung der sicherheits- und netztechnischen Voraussetzungen vollständig und qualifiziert einzureichen. Dies gilt auch für sonstige beabsichtigte Änderungen der Anlage, soweit sie Auswirkungen auf den Netzparallelbetrieb haben können. Die technischen Datenblätter als Anlage zum Netzanschlussvertrag sind einvernehmlich zu aktualisieren und dienen der technischen Spezifikation und Dokumentation der Erzeugungsanlage. Die

Umsetzung möglicher Maßnahmen wird zwischen Anschlussnehmer und NRM gemäß KraftNAV in einem Realisierungsfahrplan festgelegt.

NRM ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Anschlussnehmers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser technischen Vorgaben bei Netzanschluss, vor Inbetriebnahme oder später zu überzeugen. Der Anschlussnehmer wird im Netzanschlussvertrag verpflichtet, auf Antrag von NRM Auskunft über technische Merkmale der Erzeugungsanlage oder die Art und Weise ihres Betriebs zu erteilen, soweit dies aus sicherheits- oder netztechnischen Gründen erforderlich ist.

Einspeisepunkt, Eigentumsgrenzen, Schaltzuständigkeiten und Messeinrichtungen

Der Netzanschlusspunkt bzw. die Übergabestelle der elektrischen Energie, die Eigentumsgrenzen, die Schaltzuständigkeiten sowie die Art der Messeinrichtungen werden von Anschlussnehmer und NRM in einem einpoligen Übersichtsschaltplan/Prinzipschaltbild als wesentlicher Vertragsbestandteil im Netzanschlussvertrag dokumentiert und dort einvernehmlich vereinbart.

Bei der Festlegung der Trasse für den Netzanschluss wird der Anschlussnehmer vertraglich verpflichtet darauf zu achten, dass Übertragungskapazitäten von vorhandenen Versorgungsleitungen nicht vermindert werden.

Übergabezählung

Der Messstellenbetreiber (nach § 21b EnWG die NRM, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist) bringt auf Kosten des Anschlussnehmers Messeinrichtungen mit Fernauslesung zur Erfassung der eingespeisten elektrischen Energiemenge und der elektrischen Leistung (registrierende Lastgangmessung) an.

Bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bringt NRM Messeinrichtungen zur Erfassung der abgegebenen Wärme-Energiemenge gegebenenfalls auch der Wärmeleistung (registrierende Lastgangmessung) gemäß des jeweils geltenden Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes an.

Ein zur Aufnahme der jeweiligen Messeinrichtung erforderlicher Zähler- bzw. Messsatzschrank ist auf Anforderung von NRM vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu montieren; er verbleibt in dessen Eigentum und Unterhaltungspflicht.

Die Übergabemessung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt am Netzanschlusspunkt in der 110-kV-Schaltanlage.

Die Übergabemessung der eingespeisten Wärmeenergie erfolgt am definierten Übergabepunkt zwischen Erzeugungsanlage und Verteilungsnetz (obligatorische Bedingung, falls es sich um eine Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)) handelt.

Art und Größe der Messeinrichtungen ergeben sich aus einem Messdatenblatt als Anlage zu einem Netzanschlussvertrag. Der Messpreis wird gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der NRM für Netznutzung für den Netzbereich Frankfurt erhoben.

Zutrittsrechte

Der Anschlussnehmer wird vertraglich verpflichtet, auf Verlangen der NRM jederzeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen (Befundprüfung). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, NRM hierüber vorab zu benachrichtigen. Die Kosten einer Prüfung fallen NRM zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst trägt der Anschlussnehmer die Kosten.

Dienstbarkeiten

Der Auftraggeber räumt NRM das Recht ein, zum Zwecke der Energieversorgung in den Grundstücksflächen des Vertragsgebietes -über die der Auftraggeber als Eigentümer verfügen kann- die zur Erschließung und Versorgung notwendigen Anlagen/Leitungen herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern. Das Recht zur Grundstücksnutzung im vorstehenden Umfang wird unentgeltlich gewährt. Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung der Anlagen/Leitungen eine rechtliche Sicherung der Anlagen/Leitungen erforderlich ist (Errichtung/Verlegung von Versorgungsanlagen/-leitungen im eigenen Flurstück und/oder Errichtung/Verlegung der Anlagen/Leitungen durch Fremdfurstücke), wird zu Lasten des (r) betroffenen Flurstücks (e) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Anlagen und/oder Leitungsrecht) im Grundbuch eingetragen. Die Durchführung dieses Auftrages wird dann davon abhängig, dass der/die jeweilige (n) Flurstücks/Grundstückseigentümer der Benutzung seines (r) Flurstücks (e) zustimmt und zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, in grundbuchgemäßer Form, bewilligt. Bei Verkehrsflächen, die in Zukunft im Eigentum auf die Stadt übertragen werden, erteilt Mainova auf Verlangen eine Löschungsbewilligung für eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit.

Störungen und Unterbrechungen

Für den Fall einer Großstörung ist der 5-Stufenplan gemäß gültigem Transmission Code einzuhalten.

Im Falle von Störungen ist NRM berechtigt, eine Anpassung (bzw. Erhöhung) der Erzeugungsleistung gegenüber dem Anschlussnehmer anzufordern, um Überlastungen (bzw. Netzengpässe) im entsprechenden Netzabschnitt zu vermeiden.

Der Anschlussnehmer hat NRM über Störungen seiner Erzeugungsanlage unverzüglich zu benachrichtigen. Auf geplante Betriebsunterbrechungen (z. B. bei Erweiterungsmaßnahmen) muss der Anschlussnehmer an NRM vorab rechtzeitig (in der Regel 3 Wochen vor Beginn) hinweisen.

NRM ist bei Abschluss des Netzanschlussvertrages berechtigt, die Abnahme der elektrischen Energie nach Maßgabe der Regelungen zur Systemverantwortung nach §§ 13, 14 EnWG sowie der jeweils gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu unterbrechen. NRM wird verpflichtet, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und personellen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben.

Bei absehbaren Unterbrechungen ist NRM verpflichtet, den Anschlussnehmer gemäß der vorgenannten Verordnung rechtzeitig zu unterrichten.

Anforderungen an den Informationsaustausch, Systembetrieb

Netzführende Stelle für den Informationsaustausch zwischen dem Anschlussnehmer und NRM ist die Leitwarte Stromnetze der NRM.

Hinsichtlich der Betriebsführung der Stromerzeugungsanlage und des sicheren Systembetriebes des Netzes (insbesondere der Frequenz- und Spannungshaltung) ist die netzführende Stelle der NRM zuständig. Der sichere Systembetrieb und seine Wiederherstellung hat Vorrang vor dem Interesse des Anschlussnehmers. Die netzführende Stelle ist gegenüber dem Anschlussnehmer berechtigt, Weisungen hinsichtlich der Fahrweise (Einspeisung von Wirk- und Blindarbeit) der Erzeugungsanlage zu erteilen. Die netzführende Stelle ist gegenüber dem Anschlussnehmer schaltanweisungsberechtigt. Der Anschlussnehmer wird vertraglich verpflichtet, das Anfahren und Abfahren der Erzeugungsanlage zeitgleich bei dem zuständigen Ansprechpartner der netzführenden Stelle zu melden.

Der Anschlussnehmer wird verpflichtet, der zuständigen netzführenden Stelle die Online-Übertragung der Wirk- und Blindzählwerte für Stromeinspeisung und Strombezug an den Übergabestellen sicher zu stellen. Die Übergabestelle ist die im Übersichtsschaltplan/Prinzipschaltbild des Netzanschlussvertrages aufgeführte Eigentumsgrenze.

Der Anschlussnehmer ist bei Anforderung der zuständigen netzführenden Stelle zur Bereitstellung/Aufnahme von Blindleistung verpflichtet. Die Erzeugungsanlage ist insoweit entsprechend den Vorgaben der netzführenden Stelle zu betreiben. Die Blindleistungsaufnahme/-abgabe der Erzeugungsanlage ist so zu begrenzen, dass bei Ausfall der Erzeugungsanlage keine unzulässigen Spannungsänderungen im Netz auftreten.

Revisionspläne sind vom Anschlussnehmer vor Revisionsbeginn bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen und mit der netzführenden Stelle abzustimmen. NRM stellt dem Anschlussnehmer auf Wunsch die jeweils gültigen Betriebsvorschriften der NRM („Netzführung und Arbeiten im Netz“ des Übertragungsnetzbetreibers) zur Verfügung. NRM ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Betriebsvorschriften für den Betrieb der Erzeugungsanlage anzufordern.

Notwendige Anforderungen an das Kraftwerk

Die Instandhaltung gemäß DIN 31051 (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) der Schaltanlagen und der Einspeisefelder des Anschlussnehmers wird durch NRM ausgeführt. Im Rahmen der Betriebsführung wird ein Bereitschaftsdienst von Seiten der NRM vorgehalten. Die Leistungen und Kosten für Instandhaltung, Aufwendungen der Leitwarte, Netzdokumentation und die Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes werden in einem Betriebsführungsvertrag zusammengefasst und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Bei einer Erneuerung der Anlagenteile, z. B. nach Ablauf der Betriebslebensdauer, erhält der Anschlussnehmer im Vorjahr der geplanten Erneuerung (mindestens 12 Monate vor der Neubeschaffung) eine Information und die Kosten von NRM gemeldet. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich die in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile gemäß guter fachlicher Praxis zu erneuern. Andernfalls ist NRM in den Fällen einer Besorgnis von Netzstörungen berechtigt, den Anschlussnehmer vom Netz zu trennen.

Der Anschlussnehmer wird im Netzanschlussvertrag verpflichtet, die Inselbetriebsfähigkeit der Erzeugungsanlage im Falle einer Netzstörung und anschließender Netztrennung sicher zu stellen. Die Abfangsicherheit ist vom Anschlussnehmer so zu gewährleisten, dass die Erzeugungsanlage im Falle von Netzstörungen nach einer Entkopplung unverzüglich einen Betriebszustand erreicht, dass ein Abfangen auf eine in Höhe der Leistung der Eigenerzeugungsanlage angepassten Netzinsel und ein Abfangen des Eigenbedarfs gewährleistet ist. Die Erzeugungsanlage muss zur Wiedereinschaltung zur Verfügung stehen. Die Fahrweise wird im Einzelfall zwischen Anschlussnehmer und NRM abgestimmt.

Im Netzanschlussvertrag gibt NRM dem Anschlussnehmer die Anforderungen für die Netztrennung zur Aufrechterhaltung des Systembetriebes des Netzes und die Anforderungen an den Netzschutz vor. Hierzu zählen die Stabilität und die Frequenz- und Spannungshaltung im Netz. Bei Beendigung des Inselbetriebes gilt für die Synchronisierung die im Transmission Code festgelegte Spannungsgrenze am Netzanschlusspunkt.

Regelungen zur Schwarzstartfähigkeit der Erzeugungsanlage können optional im Netzanschlussvertrag vereinbart werden. Die Erzeugungsanlage ist schwarzstartfähig, wenn diese ohne Versorgung aus einem Umspannwerk hoch läuft und Last übernehmen kann. Die Schwarzstartfähigkeit stellt eine zusätzliche Option der NRM, aber keine Mindestanforderung dar.

Im Netzanschlussvertrag wird der Anschlussnehmer verpflichtet, den Frequenzrückgangsschutz grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Frequenzregelkonzept des jeweils gültigen Transmission Code bei einer minimalen Frequenz von 47,5 Hz einzustellen. Bei Erreichen von 47,5 Hz muss die Erzeugungsanlage unverzüglich und automatisch vom Netz getrennt werden. Ein Abfangen auf Eigenbedarf der Erzeugungsanlage ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

Haftung

NRM haftet nach Abschluss des Netzanschlussvertrages für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netz- oder Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des §18 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) vom 01. November 2006" in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NAV ist auf der Internetseite der NRM veröffentlicht.

Der Anschlussnehmer und NRM sind von ihren Verpflichtungen aus einem Netzanschlussvertrag befreit, soweit und solange sie durch Fälle höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert ist. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden kann.

NRM haftet im Netzanschlussvertrag nicht für Schäden, die dem Anschlussnehmer aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Anschlussnehmer ist aufgefordert, die von NRM bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Er hat eine unverzügliche Informationspflicht, wenn der Verdacht besteht, dass die von NRM bereitgestellten/übermittelten Daten fehlerhaft sind.

NRM haftet im Netzanschlussvertrag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, NRM hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet NRM vertraglich nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Daneben haftet NRM auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von sonstigen wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind; jedoch ist bei einfach fahrlässiger Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

NRM weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung eines Netzanschlussvertrages erforderlichen, auf die Person des Anschlussnehmers bezogenen Daten bei NRM elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze werden beachtet. Der Anschlussnehmer erklärt bei Vertragsabschluss ausdrücklich sein Einverständnis.

Laufzeit und Kündigung, sonstige Regelungen

Der Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung von Anschlussnehmer und NRM in Kraft. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Netzanschlussvertrag verpflichten sich Anschlussnehmer und NRM, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in diesem Vertrag.

Abreden außerhalb des Netzanschlussvertrages dürfen nicht getroffen werden. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ausgenommen ist die elektronische Schriftform.

Mit Inkrafttreten eines Netzanschlussvertrages treten sämtliche frühere Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer und NRM insoweit außer Kraft, soweit sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das von NRM betriebene Stromverteilnetz betreffen.

Rechtsnachfolge

Der Anschlussnehmer wird verpflichtet, einen Wechsel in der Person oder Änderung seiner Firma an NRM unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer und NRM sind berechtigt, den Netzanschlussvertrag auf ihre Rechtsnachfolger oder eine andere Person zu übertragen; dabei ist Voraussetzung, dass gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen nicht erhoben werden können. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus einem Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und NRM zustimmt.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Verfahren

Ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Reservierung des Netzanschlusspunktes werden der Anschlussnehmer und NRM spätestens nach 3 Monaten einen Zeitplan für die Verhandlungen des Netzanschlussvertrages (Verhandlungsfahrplan) aufstellen.

Während des Verhandlungsfahrplans wird NRM unter Festsetzung eines Termins den Entwurf des Netzanschlussvertrages an den Anschlussnehmer zur Stellungnahme übersenden. Die Einhaltung dieses Termins setzt die kooperative Zusammenarbeit des Anschlussnehmers voraus. Der Vertragsabschluss hat gemäß § 4 Abs.2 KraftNAV innerhalb von zwölf Monaten ab Reservierung des Netzanschlusspunktes zu erfolgen.

Technische Anforderungen an den Netzanschluss Strom

Insofern in diesen standardisierten Regeln nicht aufgeführt, gelten als Anlage zu einem Netzanschlussvertrag die jeweils gültigen „Technische Anforderungen an den Netzanschluss Strom im Netzbereich Frankfurt am Main“. Die darin enthaltenen Regelwerke sind auf der Internetseite der NRM veröffentlicht.

Das von NRM betriebene 110-kV-Netz befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH. Daher sind deren Anschlussbedingungen „Netzanschlussregeln – Hoch- und Höchstspannung“ in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich zu beachten.

Regelung der Systemverantwortung der NRM im Stromeinspeisevertrag

Im Stromeinspeisevertrag zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und NRM wird die folgende Regelung zur Systemverantwortung der NRM im Falle von Gefährdungen oder Störungen nach Maßgabe des §§ 13, 14 EnWG getroffen:

Ist die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Regelzone oder im Verteilnetz gefährdet oder gestört und kann die Störung oder Gefährdung nicht nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 EnWG durch netzbezogene Maßnahmen (insbesondere Schalthandlungen) oder marktbezogene Maßnahmen (insbesondere Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare oder zuschaltbare Lasten, Informationen über Engpässe, Mobilisierung zusätzlicher Reserven) rechtzeitig beseitigt werden, so werden gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 EnWG sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungs- und/oder Verteilnetzes angepasst. In diesem Fall ruhen bis zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung gemäß §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 1 EnWG alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten.

Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 EnWG entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Über die erforderlichen Maßnahmen wird im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach sachlich-energiewirtschaftlichen Grundsätzen entschieden.

NRM Netzdienste Rhein Main GmbH